Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule (M.Ed.)

vom 08.09.2026

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 5. HRÄG vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139) in Verbindung mit § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 5 Abs. 9 Satz 4 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 in der Fassung der Änderung vom 11. Juni 2024 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 29. Juli 2026 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 LHG die folgende Ordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 08.09.2026 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat mit Schreiben vom 27.05.2019 ihre Zustimmung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG erteilt.
Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat mit Schreiben vom 16.01.2019 ihre Zustimmung gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG erteilt.

INHALT

Teil I. Studienordnung

Teil II. Prüfungsordnung

1. Allgemeines

2. Prüfungsleistungen

3. Prüfungsverfahren

4. Schlussbestimmungen

Teil III. Übergangsregelungen, Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Modulhandbuch
Anlage 2 Modulübersicht
Anlage 3 Studienverlaufsplan
Anlage 4 Muster-Deckblatt

Teil I. Studienordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfung für den Studiengang Lehramt Grundschule (M.Ed.) an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß den Bestimmungen der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 i.d.F. vom 11. Juni 2024

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungs- und Auswahlsatzung geregelt.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) ist ein konsekutiver wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt.
(2) Die erfolgreiche Absolvierung der für das Studium im Masterstudiengang verpflichtend zu erbringenden Leistungen qualifiziert zur Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule gemäß § 4 RahmenVO-KM.
(3) Der Studiengang ist gemäß § 4 Abs. 3 Rahmen-VO KM ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der fünf- bis zwölfjährigen Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung grundlegender Aspekte der Didaktik der Primarstufe und des Anfangsunterrichts. Das in den Grundschulen vorherrschende Klassenlehrerprinzip bedingt eine breit angelegte Ausbildung der Lehrkräfte dieser Schulart, wobei der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in der Grundschule nehmen die Kooperation mit den Eltern und die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz sowie der Diagnose- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Der Übergang aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung in die Grundschule sowie von der Grundschule in den Sekundarbereich der weiterführenden Schulen ist zu berücksichtigen. Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Zweitsprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Prävention, der Bildung für nachhaltige Entwicklung, der Demokratiebildung, im Umgang mit berufsethischen Fragestellungen, der Gendersensibilität, im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere Antisemitismus, und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen. Sie sind angesichts ihrer übergeordneten Bedeutung in den Bildungswissenschaften und allen Fächern zu verankern. Es werden vernetzte Kompetenzen in Fachwissenschaft, Fachdidaktik und schulpraktischen Studien angestrebt. Der fachlichen Expertise kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.
(4) Die detaillierte und fachbezogene Ausformulierung der Studienzielkompetenzen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades einschließlich aller verpflichtend zu erbringenden Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen), der schulpraktischen Studien und der Masterarbeit zwei Semester.
(2) Studierende können auf Antrag zu einem Studium in individueller Teilzeit zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Der Studienumfang wird in Punkten gemäß dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden richtet. Jedem Semester des Studiums werden 30 ECTS-Punkte zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Der Studienumfang beträgt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 RahmenVO-KM 120 ECTS-Punkte. Diese setzen sich zusammen aus den verpflichtend zu erbringenden hochschulischen Modulprüfungen sowie der bestandenen Masterarbeit im Umfang von insgesamt 60 ECTS-Punkten sowie Leistungen aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule im Umfang von ebenfalls insgesamt 60 ECTS-Punkten.
(4) ECTS-Punkte können nur im Zusammenhang mit erfolgreich absolvierten Modulprüfungen sowie der bestandenen Masterarbeit vergeben werden. Gesonderte Regelungen gelten für Module, in denen keine benoteten Modulprüfungen vorgesehen sind sowie ggf. für den Vorbereitungsdienst.
(5) Die 60 ECTS-Punkte aus dem Vorbereitungsdienst werden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und 4 Rahmen-VO KM auf der Grundlage einer schriftlichen Bestätigung über die erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten pauschal auf den Abschluss Master of Education angerechnet (vgl. § 32 dieser SPO).
(6) In dieser Studien- und Prüfungsordnung dient der Begriff „Studienbereich“ als Oberbegriff für jene Studien- und Lehrinhalte, denen in § 4 RahmenVO-KM ECTS-Punkte zugewiesen sind. Die Einzelheiten sind in Abs. 8 genannt. Jeder Studienbereich wird im Modulhandbuch erläutert.
(7) Als „Modul“ gilt die zu einer thematischen Einheit zusammengefasste Gesamtheit der Lehrveranstaltungen inkl. Selbststudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung eines Studienbereichs bzw. eines Studienteilbereichs. Die Moduldauer beträgt in der Regel ein Semester, höchstens jedoch ein Studienjahr. Die konkrete Moduldauer ist jeweils im Modulhandbuch festgelegt.
(8) Art, Form und Umfang der erforderlichen Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente zugeordnet ist. Das Nähere regelt das Modulhandbuch (Anlage 1). Die Zuordnung zu den einzelnen Studienkomponenten ergibt sich aus der Modulübersicht (Anlage 2).
(9) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die drei folgenden Studienbereiche (vgl. Modulhandbuch in Anlage 1, Modulübersicht in Anlage 2 sowie Studienverlaufsplan in Anlage 3):

1. Bildungswissenschaften (Erziehungswissenschaft mit Grundschulpädagogik und Allgemeiner Pädagogik sowie Soziologie und Psychologie) im Umfang von 21 Leistungspunkten mit insgesamt zwei Modulprüfungen:

2. Erstes Fach (Deutsch oder Mathematik gem. § 4 Abs. 4 RahmenVO-KM) im Umfang von 12 Leistungspunkten mit einer Modulprüfung,
3. Zweites Fach (Fächer gem. § 4 Abs. 4 RahmenVO-KM) im Umfang von 12 Leistungspunkten mit einer Modulprüfung.

§ 5 Fächer

(1) Das Studium umfasst gemäß § 4 Abs. 4 RahmenVO-KM Grundbildung in Deutsch oder Mathematik und zwei Fächer, wobei eines gegengleich zur Grundbildung entweder Mathematik oder Deutsch sein muss. An der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd ist das Studium der Grundbildung mit dem erfolgreich absolvierten Bachelor Lehramt Grundschule abgeschlossen. Zu studieren ist somit im Master of Education Lehramt Grundschule neben dem Fach Deutsch oder Mathematik eines der folgenden Fächer (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken), das neben der Grundbildung Fach Deutsch oder Mathematik bereits Gegenstand der Prüfung in einem dem Masterstudium vorausgehenden grundständigen lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang war:

1. Englisch,
2. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
3. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
4. Kunst,
5. Musik,
6. naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Alltagskultur und Gesundheit, Biologie, Chemie, Physik oder Technik),
7. sozialwissenschaftlicher Sachunterricht (mit Schwerpunkt in Geographie, Geschichte, Politikwissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft) oder
8. Sport.

(2) Die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik oder Katholische Theologie/ Religionspädagogik kann gemäß § 4 Abs. 5 RahmenVO-KM im Hinblick auf eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.

(3) Die Wahl der beiden Fächer gemäß Abs. 1 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn.

(4) Das Fach Musik kann gemäß § 5 Abs. 3 ZulaSatzung LA GS Master nur wählen, wer fachwissenschaftliche, fachdidaktische und künstlerisch-praktische Anteile des Bachelorstudiums im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkten nachweist. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium nicht mindestens 10 ECTS-Punkte künstlerisch-praktische Anteile enthält, kann der entsprechende Nachweis durch eine Eignungsprüfung erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(5) Das Fach Kunst kann gemäß § 5 Abs. 4 ZulaSatzung LA GS Master nur wählen, wer kunstpädagogische Anteile (mindestens 10 ECTS-Punkte) und künstlerisch-praktische Anteile (mindestens 15 ECTS-Punkte) des Bachelorstudiums nachweist. Falls das zugrundeliegende Bachelorstudium keine kunstpädagogischen und künstlerisch-praktischen Anteile enthält, kann der Nachweis auf andere Weise erbracht werden. Die Einzelheiten regelt die entsprechende Satzung.

(6) Das Fach Englisch kann gemäß § 5 Abs. 5 ZulaSatzung LA GS Master nur wählen, wer in Englisch das Sprachniveau C1 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, GeR) entweder durch einen expliziten Nachweis im Rahmen des vorausgehenden Bachelorabschlusses mit einschlägigen Fachanteilen oder durch Vorlage eines Sprachtests (international anerkanntes Zertifikat für den akademischen Bereich) nachweist.

Teil II: Prüfungsordnung

1. Allgemeines

§ 6 Zweck der Masterprüfung, Mastergrad

(1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiengangs Lehramt Grundschule (M.Ed.).
(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat

(a) die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen Kenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den Bestimmungen des Modulhandbuchs erworben hat und diese auf unterschiedliche Fragestellungen und Praxiserfordernisse anwenden und reflexiv verarbeiten kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können,
(b) die Voraussetzungen erfüllt, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule aufzunehmen.

(3) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit.
(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd den akademischen Grad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 7 Prüfungsamt

(1) Die Organisation der Modulprüfungen und der Masterprüfung obliegt dem Prüfungsamt. Hierzu gehören die folgenden Aufgaben:

- die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden, Notenbescheinigungen, Zeugnissen, Diploma Supplements, Transcripts of Records und Urkunden,
- die Überwachung der Fristen gemäß dieser SPO und die Entscheidung über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs bei Fristüberschreitung,
- die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit,
- die Ausgabe des Themas der Masterarbeit,
- die Überwachung der Abgabefrist der Masterarbeit,
- die Überwachung der Frist im Wiederholungsfall der Masterarbeit,
- die Entscheidung über den Rücktritt von Prüfungsleistungen gemäß § 26,
- die Bescheidung bei Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterarbeit,
- die Regelung des Notenmeldeverfahrens,
- die elektronische Anmeldung zu den Modulprüfungen.

(2) Unter Berücksichtigung der Belange der an den Modulprüfungen und der Masterarbeit beteiligten Fakultäten und Institute kann das Prüfungsamt Organisationsaufgaben auf diese übertragen. Hierzu kann insbesondere gehören:

- das Führen von Listen über die Ergebnisse der Modulprüfungen, die in der Folge an das Prüfungsamt übermittelt werden,
- die Information der Studierenden über die Ergebnisse der Modulprüfungen unter Wahrung des Datenschutzes.

(3) Die Leitung des Prüfungsamtes trifft die für die Prüfungsverwaltung erforderlichen Entscheidungen und Anordnungen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung.

Sie informiert Prüferinnen und Prüfer sowie Studierende über die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und überwacht deren Einhaltung.
(4) Die Prüfungsleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern in Listen oder in Protokollen zu erfassen. Diese enthalten folgende Angaben:

- das jeweilige Modul,
- die Art der Prüfungsleistung,
- Beginn und Dauer der Prüfung,
- die Namen und Matrikelnummern der teilnehmenden Studierenden,
- die Noten bzw. die Bewertung als „bestanden“ / „nicht bestanden“ der von den Studierenden erbrachten Prüfungsleistungen.

(5) Die in Abs. 4 genannten Listen, Protokolle und die bestandenen und nicht bestandenen Prüfungsleistungen sind fünf Jahre im Prüfungsamt aufzubewahren, ersatzweise können die Prüfungsleistungen in den Fächern aufbewahrt werden.
(6) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung sowie weitere belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd sind der bzw. dem Studierenden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen bzw. Prüfer sind in der Regel Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Akademische Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden, soweit ihnen vom Rektorat die Prüfungsbefugnis übertragen worden ist. Lehrbeauftragte sind im Rahmen ihres Lehrauftrags Prüferinnen bzw. Prüfer.
(2) Für die Abnahme der Prüfungsleistungen in Verbindung mit Lehrveranstaltungen (Modulen) gelten in der Regel die Lehrenden, die gemeinsam das Veranstaltungsangebot zu einem Modul anbieten und verantworten, als bestellte Prüferinnen bzw. Prüfer, ohne dass darüber ein gesonderter Beschluss ergeht. Darüber hinaus können Prüferinnen und Prüfer nach Abs. 1 durch das Rektorat bestellt werden.
(3) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
(4) Den Prüferinnen bzw. Prüfern obliegt die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung.
(5) In den Fächern Evangelische Theologie/Religionspädagogik und Katholische Theologie/Religionspädagogik wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen Kirche zu einer mündlichen Modulprüfung eingeladen. Die Vertreterin oder der Vertreter der jeweils zuständigen Kirche kann mit beratender Stimme, ohne Prüferin bzw. Prüfer zu sein, an einer mündlichen Modulprüfung teilnehmen. Die Einladung erfolgt durch die Pädagogische Hochschule an die jeweils zuständige Kirche.

2. Prüfungsleistungen

§ 9 Durchführung und Aufbau der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen und der Masterarbeit.
(2) Die Anzahl der Modulprüfungen sowie ihre Zugehörigkeit zu dem jeweiligen Studienbereich sind Modulhandbuch und Studienverlaufsplan zu entnehmen.

(3) Für alle erfolgreich absolvierten Modulprüfungen sowie die bestandene Masterarbeit werden die jeweils zugeordneten ECTS-Punkte vergeben. ECTS-Punkte werden nicht für Teile eines Moduls vergeben.
(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann daran geknüpft werden, dass eine andere Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde. Das Nähere regeln § 24 sowie das Modulhandbuch.

§ 10 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind die Leistungen, mit denen festgestellt wird, ob die im jeweiligen Modul formulierten Qualifikationsziele und Kompetenzen erreicht wurden.
(2) Die Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. Sie kann benotet oder unbenotet sein.
(3) Benotete Prüfungsleistungen gehen in die Modulnote ein; unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
(4) Art, Umfang und Bewertung der Prüfungsleistung werden in der jeweiligen Modulbeschreibung verbindlich festgelegt.
(5) Gegenstand der zu absolvierenden Modulprüfungen sind die in der Modulbeschreibung des jeweiligen Moduls als Qualifikationsziele genannten Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Anlage 1.
(6) Modulprüfungen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund objektiver Kriterien (z.B. Abschnitten, Seitenzahlen oder vergleichbarer Abgrenzungen) eindeutig unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist. Die Durchführung als Gruppenprüfung ist den Studierenden spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntzugeben. Dauer und Umfang der Prüfung sind bei Einzel- und Gruppenprüfungen für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten im Wesentlichen gleich zu gestalten.
(7) Die Prüfung eines Moduls ist in der Regel im Prüfungszeitraum zum Ende des Semesters, bei mehrsemestrigen Modulen im letzten Semester des Moduls, durchzuführen. Die Prüfungstermine und -formalitäten werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. Die Benotung bzw. Bewertung jeder Modulprüfung ist aktenkundig zu machen. Art, Form, Umfang der jeweiligen Prüfungsleistung ergeben sich aus den §§ 13-15 sowie dem Modulhandbuch in Anlage 1.
(8) Ein bereits bestandenes Modul kann nicht erneut erbracht werden.

§ 11 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind unbenotete Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung.

(2) Studienleistungen dienen dem Nachweis der im jeweiligen Modul formulierten Qualifikationsziele in den Fällen, in denen auf eine Benotung verzichtet wird.
(3) Studienleistungen stellen die Prüfungsleistungen in Modulen dar, in denen keine benotete Prüfungsleistung vorgesehen ist. In didaktisch begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unterschiedlichen Kompetenzanforderungen, können Studienleistungen zusätzlich zu einer benoteten Prüfungsleistung vorgesehen werden.
(4) Art, Umfang und Anforderungen der Studienleistungen werden in der jeweiligen Modulbeschreibung verbindlich festgelegt.

§ 12 Studienaktivitäten

(1) In Lehrveranstaltungen können lehrveranstaltungsbezogene semesterbegleitende Studienaktivitäten (z. B. Präsentationen, Gruppenarbeiten, Übungen, Diskussionsbeiträge, Protokolle oder praktische Aufgaben) vorgesehen werden.
(2) Studienaktivitäten dienen der Einübung, Vertiefung und Anwendung der im Modul vorgesehenen Kompetenzen.
(3) Studienaktivitäten sind keine Prüfungsleistungen und werden nicht bewertet.
(4) Ihre Durchführung hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder die Bewertung eines Moduls.

§ 13 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung kann in mündlicher Form erbracht werden, insbesondere als mündliche Prüfungen oder als andere Form mündlicher Präsentation. Mündliche Prüfungsleistungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Studierender bzw. Studierendem in der Regel 15 bis 30 Minuten. Das Nähere regelt das Modulhandbuch in Anlage 1.
(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abzunehmen und zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation, Referat o.ä.) vorliegt, auf die sich die Bewertung samt Begründung bezieht. Bei der letztmöglichen Wiederholung muss die Prüfung vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt werden.
(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer, der Kandidatinnen bzw. Kandidaten und Beginn und Ende der Prüfung sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 20. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet. Das Ergebnis ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die Modulprüfung bekannt zu geben.
(4) Studierende des jeweils gleichen Studiengangs, die sich nicht zum gleichen Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Das Ergebnis der mündlichen Modulprüfung ist nach Durchführung der Prüfung innerhalb einer Woche dem Prüfungsamt zu melden.

§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfungsleistung kann in schriftlicher Form erbracht werden, insbesondere als Klausur, Hausarbeit, Bericht, Protokoll oder andere Formen schriftlicher Arbeiten wie Antwortwahlverfahren, Portfolios oder elektronisch unterstützte schriftliche Arbeiten. Die Dauer der Klausuren soll bei schriftlichen Modulprüfungsleistungen in der Regel etwa 60 oder 90 Minuten betragen. Das Nähere regelt das Modulhandbuch in Anlage 1.
(2) Klausuren können ganz oder teilweise nach Entscheidung der bzw. des zuständigen Prüferin bzw. Prüfers auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie

bzw. er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Die Auswahl des Prüfungsstoffs, die Ausarbeitung und die Festlegung der Gewichtung der Fragen, die Festlegung der Antwortmöglichkeiten vor der Prüfung und die Feststellung der Zahl der richtigen Antworten nach der Prüfung ist Aufgabe der Prüferin bzw. des Prüfers. Ist für die schriftliche Prüfung, die ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt wird, die Bewertung durch zwei Prüfende vorgesehen, so wirken diese bei den genannten Tätigkeiten zusammen. Dies gilt insbesondere bei der letzten Wiederholungsmöglichkeit gemäß Abs. 3.
2. Entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Fragen, Teilfragen oder Fragenblöcke werden für die Beantwortung Wertungspunkte vergeben. Bei der Aufgabenstellung sind die Bewertungsmaßstäbe anzugeben. Für die Festsetzung der Noten ist auf den jeweils erreichten Prozentsatz der maximal erreichbaren Wertungspunkte abzustellen.

(3) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu bewerten. Schriftliche Prüfungen, für die keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 20. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Bewertung. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet.
(4) Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind fristgerecht in einfacher Ausfertigung einzureichen. Zusätzlich kann eine elektronische Ausfertigung in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat eingefordert werden.
(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.
(6) Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer eigenhändig unterzeichneten Eigenständigkeitserklärung der bzw. des Studierenden zu versehen, die bestätigt, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat. Dafür ist das vom Prüfungsamt im Intranet zur Verfügung gestellte Formular in der jeweils gültigen Version zu verwenden.

§ 15 Andere Formen von Prüfungsleistungen

Neben mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen kann die Prüfungsleistung auch in anderer Form erbracht werden (z.B. Projektprüfung, Referat mit schriftlicher Darstellung, fachpraktische Prüfungen). Die Einzelheiten sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Bei vorwiegend mündlichen Prüfungsanteilen wird entsprechend § 13, bei vorwiegend schriftlichen Prüfungsanteilen entsprechend § 14 verfahren.

§ 16 Online-Prüfungen

(1) Prüfungen werden in der Regel als Präsenzprüfungen durchgeführt.
(2) Abweichend davon kann eine Prüfung auf Antrag der prüfenden Person in einer anderen Form, insbesondere als Online-Prüfung, durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die Studiengangsleitung.
(3) Online-Prüfungen sind Prüfungen, die unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme durchgeführt werden. Die Prüfungsleistungen (inkl. Studienleistungen) können dabei in Textform, in mündlicher Form oder in praktischer Form

erbracht werden (an der Hochschule oder als Distanzprüfungen). Online-Prüfungen sind nur zulässig, wenn die hierbei eingesetzten elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd oder in ihrem Auftrag von Dritten betrieben werden. Ihr Einsatz erfolgt nach vorheriger datenschutzrechtlicher Prüfung unter Einbindung des/der Datenschutzbeauftragten. Der Einsatz privater Endgeräte bleibt unberührt. Bei Online-Prüfungen sind die Vorgaben des § 18 einzuhalten.
(4) Online-Prüfungen, die nicht unter Videoaufsicht durchgeführt werden, können als einheitliche Prüfungsform für alle Studierenden festgelegt werden, sofern die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen sichergestellt ist.
(5) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 gelten §§ 13 bis 15 entsprechend.
(6) Soll eine Prüfung als Online-Prüfung durchgeführt werden, sind die Studierenden hierüber rechtzeitig, in der Regel vor der Anmeldung zur Prüfung, in geeigneter Weise zu informieren. Näheres zur Information der Studierenden bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht regelt § 17. Den Studierenden soll ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Vorfeld zu erproben.

§ 17 Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht

(1) Die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht (Fernprüfungen im Sinne von § 32a LHG) ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zulässig.
(2) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht werden in der Regel von wissenschaftlichem Personal der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durchgeführt; mündliche und praktische Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als Videokonferenzen durchgeführt.
(3) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht durchgeführt, sind die Studierenden in geeigneter Weise zu informieren über:
1. die Verarbeitung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten sowie ihre Rechte nach Art. 12 bis 21 DSGVO,
2. die technischen Anforderungen an die eingesetzten Systeme, insbesondere hinsichtlich einer ausreichenden Bild- und Tonübertragung sowie der Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung,
4. den Zeitpunkt, bis zu dem eine Ummeldung zur Teilnahme an einer alternativen Prüfungsform möglich ist (i.d.R. zwei Wochen vor dem Prüfungstermin); nach diesem Zeitpunkt ist ein Wechsel nur aus wichtigem Grund zulässig. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet das Prüfungsamt; dieses kann Rücksprache mit der Studiengangsleitung oder dem/der Prüfer/in halten. Die Regelungen zu Abmeldung und Rücktritt nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.
5. die Freiwilligkeit der Teilnahme und das Angebot einer alternativen Prüfungsform nach Abs. 7.

Die Information muss vor der Anmeldung zur Prüfung erfolgen, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
(4) Vor Beginn einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht hat der Prüfling seine Identität auf Aufforderung nachzuweisen; dies kann insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild

erfolgen. Nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen können abgedeckt werden.
(5) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen ist der Prüfling gem. § 32a Abs. 5 LHG verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das jeweilige Prüfungsformat erforderlich ist. Bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb der Hochschule hat der Prüfling bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon sicherzustellen, dass keine Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Ein kurzzeitiges Verlassen des Sitzplatzes ist auf Anzeige des Prüflings zulässig.
(6) Mündliche Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden als nicht-hochschulöffentliche Prüfungen durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.
(7) Werden Online-Prüfungen unter Videoaufsicht außerhalb von Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd durchgeführt, ist die Teilnahme für die Studierenden freiwillig. Die Freiwilligkeit setzt voraus, dass eine gleichwertige alternative Prüfungsform, insbesondre eine Präsenzprüfung, angeboten wird. Die alternative Prüfungsform kann termingleich oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums durchgeführt werden. Studierende können bis zu einem festgelegten Zeitpunkt zwischen den Prüfungsformaten wählen. Die Durchführung der alternativen Prüfungsform wird sichergestellt, sobald Studierende diese wählen. Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter Wahrung der Chancengleichheit stattfinden. Die Freiwilligkeit kann auch dadurch gewährleistet werden, dass die Online-Prüfung auf Antrag des Studierenden an einem anderen Prüfungsort außerhalb der Hochschule durchgeführt wird.
(8) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht werden vergleichbar zu einer Präsenzprüfung in einem Protokoll in Papierform dokumentiert. Im Protokoll sind neben den üblichen Inhalten die Durchführung der Online-Prüfung als mündliche/schriftliche oder praktische Prüfung unter Videoaufsicht sowie etwaige Störungen der Bild-/Tonübertragung sowie ein Abbruch aufgrund technischer Störungen festzuhalten. Für die Aufbewahrung der Protokolle gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen.
(9) Bei Vorliegen technischer Störungen bei Online-Prüfungen unter Videoaufsicht gilt § 32b LHG. Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung nicht gewertet und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen; dies gilt nicht, wenn der Prüfling die technische Störung gemäß Satz 2 selbst vorsätzlich herbeigeführt hat. Die Entscheidung über eine Beendigung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht wegen nachweislicher technischer Undurchführbarkeit trifft der/die verantwortliche Prüfer/Prüferin nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein neuer Prüfungstermin soll zeitnah anberaumt werden. Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich

vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an und lässt sich die Unterbrechung auch nach zwei Versuchen nicht beheben, gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend. Der Prüfling ist verpflichtet, das technische Problem während der Prüfung bei dem/der Prüfer/Prüferin anzuzeigen. Der Prüfling ist nach Abbruch der Prüfung verpflichtet darzulegen, dass sie/er das technische Problem nicht zu vertreten hat. Wird die Prüfung von dem Prüfling ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit eingereicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder mit „nicht bestanden“ bewertet. Sofern die Ursache für eine technische Störung nicht eindeutig festgestellt werden kann, kann dem Prüfling für den erneuten Prüfungsversuch auferlegt werden, dass er die Prüfung nur noch vor Ort als Präsenz-prüfung ablegen kann.
(10) Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht oder in Form von Zeitdruck- oder Open-Book-Klausuren gelten als schriftliche Aufsichtsarbeiten.
(11) In besonderen Ausnahmesituationen, insbesondere bei erheblichen Einschränkungen des Präsenzbetriebs, kann für einzelne Studiengänge der verstärkte Einsatz von Online-Prüfungen vorgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Studiengangsleitung gemeinsam mit der Hochschulleitung. Die Anforderungen der Absätze 1 bis 7 bleiben unberührt.

§ 18 Datenverarbeitung bei Online-Prüfungen

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Identitätsfeststellung gemäß § 17 Abs. 4 und die Videoaufsicht zur Unterbindung von Täuschungshandlungen gemäß § 17 Abs. 5.
(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung verarbeiteten Daten ist über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen. Desgleichen sind Daten, die von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung per E-Mail oder auf anderen Kommunikationswegen übermittelt wurden, nach der Prüfung unverzüglich zu löschen; sie dürfen nicht zu den Prüfungsakten genommen werden.
(3) Soweit nicht zur Übertragung einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich, ist eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondaten unzulässig; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen, soweit ihre Speicherung nicht aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich ist.
(4) Bei Online-Prüfungen sind Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Identitätsfeststellung sowie zur Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und
4. nach der Online-Prüfung ist eine vollständige Deinstallation möglich.

(5) Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd stellt im Übrigen sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der DSGVO, verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden vertiefend zu bearbeiten.
(2) Masterarbeiten können nach Maßgabe der Prüferinnen bzw. Prüfer auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben. Bei der Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht und dieselbe Arbeit oder wesentliche Teile nicht bereits anderweitig als Prüfungsleistung verwendet hat.
(3) Die Masterarbeit wird zu einem Thema aus einem der beiden gewählten Fächer nach § 5 Abs. 1 oder den Bildungswissenschaften angefertigt. Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten als Erstprüferin bzw. Erstprüfer gemäß § 8 gestellt. Das gewählte Fach ist durch die Zuordnung der Erstprüferin oder des Erstprüfers festgelegt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema und die bzw. den Erst- und Zweitprüfenden Vorschläge zu machen. Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern muss wenigstens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer sein.
(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag mit der Zulassung zur Masterarbeit über das Prüfungsamt. Mit der Ausgabe des Themas werden die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sowie die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer bestellt. Die Ausgabe ist nur möglich, wenn die Entscheidung über die Wahl des Faches, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, vorliegt. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
(5) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden), soll einen Umfang von 60-80 Seiten nicht überschreiten und ist innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten zeitgleich zu weiteren Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen) gemäß Studienverlaufsplan anzufertigen. Themenstellung und Betreuung sind hieran anzupassen. Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit durch Erklärung gegenüber der Betreuerin bzw. dem Betreuer zurückgegeben werden. Bei der Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussarbeit besteht das Recht nach Satz 3 nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der nichtbestandenen Abschlussarbeit von dieser

Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema gem. Abs. 4 zu geben, für das wiederum eine Bearbeitungsfrist von vier Monaten gewährt wird. Der Termin für die erneute Anmeldung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mitgeteilt.
(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann das Prüfungsamt in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens acht Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsamt eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 36.
(7) Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Dauer der Erkrankung unterbrochen, maximal zwei Monate. Während der Erkrankung dürfen keine Leistungen an der Arbeit erbracht werden Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist unverzüglich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Für den Fall, dass eine Gesundheitsstörung vorliegt, die eine Fortsetzung der Prüfung unmöglich macht, kann ein Rücktritt von der Abschlussarbeit beantragt werden. Der Grund und die erforderlichen ärztlichen Atteste sind unverzüglich beim Prüfungsamt einzureichen und glaubhaft zu machen. Entsprechendes gilt im Ausnahmefall bei Vorliegen eines nachgewiesenen wichtigen Grundes. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Prüfungsamt und teilt diese schriftlich oder elektronisch mit.
(8) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Das Prüfungsamt kann auch die Abfassung in anderen Sprachen zulassen, wenn die Begutachtung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer sichergestellt ist. Ein entsprechender Antrag ist vor der Anfertigung der Masterarbeit unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der bzw. des Prüfungsberechtigten beim Prüfungsamt einzureichen. Eine Masterarbeit, die nicht in deutscher Sprache abgefasst ist, enthält eine Zusammenfassung im Umfang von mindestens zwei Seiten und den Titel der Arbeit in deutscher Sprache.
(9) Die Masterarbeit muss den formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend nummeriert sein.
(10) Die Masterarbeit ist fristgerecht in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version in einem vom Prüfungsamt festgelegten Dateiformat beizulegen. Hat die Hochschule ein elektronisches Verfahren zur Einreichung eingerichtet, kann die Pflicht zur Einreichung in ausgedruckter und gebundener Form entfallen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Eine Arbeit, die vor Ausgabe des Themas gemäß Abs. 4 eingereicht wird, kann nicht angenommen werden. Dieselbe Arbeit kann wegen Verstoß gegen die Frist- und Formvorschriften des Abs. 4 nicht erneut eingereicht werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.
(11) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist der Arbeit eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Eigenständigkeitserklärung beizufügen, die bestätigt, dass sie bzw. er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Prüfungsleistung nicht bereits anderweitig vorgelegt hat. Dafür ist das vom Prüfungsamt im Intranet zur Verfügung gestellte Formular in der jeweils gültigen Version zu verwenden.

(12) Der Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten kann bei begründetem Verdacht oder stichprobenartig verdachtsunabhängig erfolgen. Über die einzusetzende Software entscheidet der Fakultätsrat. Es muss sichergestellt werden, dass keine personenbezogenen Daten auf externe Server übertragen werden. Softwareseitig angezeigte Übereinstimmungen sind Anlass für individuelle Überprüfungen durch die*den Prüfer*in.
(13) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 auf Grundlage von § 20 zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Jede Prüferin bzw. jeder Prüfer hat ihre bzw. seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung einigen sich die Prüferinnen bzw. Prüfer auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so wird das arithmetische Mittel gemäß § 20 Abs. 2 gebildet, wenn die Abweichung nicht mehr als zwei Notenstufen beträgt. Ist die Abweichung höher, bestimmt das Prüfungsamt eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Diese bzw. dieser begutachtet und bewertet die Masterarbeit gemäß § 20. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen gebildet.

3. Prüfungsverfahren

§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die zu benotenden Modulprüfungsleistungen und für die Masterarbeit werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Notenstufe	Abstufungen	Erläuterung
sehr gut	(1,0 / 1,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
gut	(1,7 / 2,0 / 2,3)	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	(2,7 / 3,0 / 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
ausreichend	(3,7 / 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
nicht ausreichend	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei einer Prüfungsleistung, die von mehr als einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet wird, ergibt sich die Modulnote bzw. die Note der Masterarbeit, wenn sich die Prüferinnen bzw. Prüfer nicht auf eine gemeinsame Note einigen, durch die Bildung des arithmetischen Mittels. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
(3) Ein nach Abs. 2 Satz 2 errechneter Durchschnitt von
1,00 bis 1,50 ergibt die Note „sehr gut“;
1,51 bis 2,50 ergibt die Note „gut“;
2,51 bis 3,50 ergibt die Note „befriedigend“;

3,51 bis 4,00 ergibt die Note „ausreichend“;
über 4,00 ergibt die Note „nicht ausreichend“.
(4) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 21 Ermittlung der Endnoten und der Gesamtabschlussnote

(1) Die Endnote ergibt sich aus den nach § 20 festgelegten bzw. ermittelten Noten wie folgt:
- in den Bildungswissenschaften aus den Noten der benoteten Module mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im ersten Fach aus der Note des benoteten Moduls mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte,
- im zweiten Fach aus der Note des benoteten Moduls mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der ECTS-Punkte.

(2) Bei der Bildung der Endnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Endnoten des ersten und des zweiten Fachs, der Bildungswissenschaften und der Masterarbeit mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
(4) Die Gesamtnote für den Masterabschluss lautet bei einem Durchschnitt von

1,00 bis 1,50	=	„sehr gut bestanden”
1,51 bis 2,50	=	„gut bestanden“,
2,51 bis 3,50	=	„befriedigend bestanden“,
3,51 bis 4,00	=	„bestanden“.

§ 22 Meldung zu Modulprüfungen

(1) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt über ein elektronisches Anmeldesystem. Der Anmeldezeitraumwird zu Beginn der Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls bekanntgegeben. Mündliche und praktische Prüfungen werden von den Prüferinnen und Prüfern in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert.
(2) Kann eine Person aufgrund von Behinderung oder anderer Einschränkung die Prüfungsanmeldung nicht in der vorgegeben Form durchführen, so muss sich diese Person noch vor Ablauf der Anmeldefrist mit dem Prüfungsamt in Verbindung setzen. (4) Wird beim Studium von Fremdsprachenfächern eine nicht ausreichende Sprachbeherrschung festgestellt, darf die Note „ausreichend“ (4,0) oder eine bessere Note nicht erteilt werden. Dasselbe gilt in allen Fächern bei nicht ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache.

§ 23 Anwesenheitspflichten

(1) Soweit für den Kompetenzerwerb erforderlich, können für einzelne Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflichten vorgesehen werden. Anwesenheitspflichten sind insbesondere zulässig in Lehrveranstaltungen, in denen Kompetenzen nur durch unmittelbare Anleitung,

praktische Übung, Interaktion oder aus Gründen der Sicherheit (insbesondere Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz) erworben werden können. Anwesenheitspflichten sind in den Modulbeschreibungen verbindlich festgelegt und zu begründen. Sofern Anwesenheitspflichten vorgesehen sind, sind sie Bestandteil des Moduls. Eine gesonderte Prüfungsleistung wird hierdurch nicht begründet.
(2) Wird eine Anwesenheitspflicht festgelegt, ist sie erfüllt, wenn die oder der Studierende an mindestens 80 Prozent der vorgesehenen Veranstaltungszeiten anwesend war; Fehlzeiten von bis zu 20 Prozent bleiben unschädlich. Wird die erforderliche Anwesenheit nicht erreicht, gilt die Anwesenheitspflicht als nicht erfüllt; die Lehrveranstaltung kann in diesem Fall nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Dies ist durch die Lehrenden dem Prüfungsamt bekanntzugeben. Das Prüfungsamt teilt der oder dem Studierenden durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung den nicht erfolgreichen Abschluss der Lehrveranstaltung mit.
(3) Die Anwesenheitspflicht muss vor dem Abschluss der Modulprüfung erfüllt sein.
(4) Hat die oder der Studierende die Fehlzeiten nicht zu vertreten, ist auf Antrag die Möglichkeit einzuräumen, die versäumten Anwesenheitszeiten durch angemessene Ersatzleistungen auszugleichen, sofern hierdurch der Kompetenzerwerb gewährleistet werden kann. Der Antrag ist bei der oder dem Lehrenden zu stellen und soll in der Regel vor Abschluss der Lehrveranstaltung erfolgen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen sowie über Art und Umfang der Ersatzleistungen entscheidet die oder der Lehrende nach pflichtgemäßem Ermessen; die Ersatzleistungen müssen angemessen sein und den Erwerb der vorgesehenen Kompetenzen gewährleisten. Nicht zu vertretende Gründe sind unverzüglich anzuzeigen und in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 24 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zur Prüfung eines Moduls wird zugelassen, wer

1. etwaige gemäß den Modulbeschreibungen in Anlage 1 festgelegte Voraussetzung erfüllt, insbesondere, soweit in der Modulbeschreibung vorgesehen, das Bestehen einer Prüfungsleistung eines vorgelagerten Moduls, erfüllt hat;
2. ordnungsgemäß im Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) eingeschrieben ist;
3. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) nicht verloren hat;
4. die Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) nicht endgültig nicht bestanden hat;
5. sich nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren des entsprechenden Moduls befindet.

(2) Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ist durch Unterschrift und Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung der bzw. des Studierenden bei jeder Modulprüfung zu bestätigen. Diese Bestätigung erfolgt durch ein elektronisches Verfahren, sofern die Hochschule dies eingerichtet hat.
(3) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Eine besondere Mitteilung über die Zulassung ergeht nicht.
(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn sie durch falsche Angaben erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

§ 25 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule zu richten.
(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. im Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) mit der entsprechenden Fächerkombination zugelassen ist,
2. die Hälfte des ersten Fachsemesters absolviert hat,
3. an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd eingeschrieben ist,
4. seinen Prüfungsanspruch in diesem Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) nicht verloren hat,
5. die Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) nicht endgültig nicht bestanden hat,
6. sich im Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) nicht in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine Master- oder Staatsprüfung in der gleichen oder einer mit dem jeweiligen Masterstudiengang vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Masterprüfung in Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) endgültig nicht bestanden wurde oder
3. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 26 Rücktritt von Modulprüfungen

(1) Eine Abmeldung von einer Modulprüfung ist ohne Folgen bis zum Schluss der Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist möglich.
(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
(3) Als Beginn der Prüfung wird das Aushändigen der Aufgabenstellung nach Art der Prüfungsleistung (zum Beispiel das Austeilen der Klausuraufgaben einer Klausur, der Aufgabenstellung bei fachpraktischen Prüfungen) festgelegt.
(4) Wer sich in Kenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne von Abs. 2 der Prüfung ganz oder teilweise unterzogen hat, kann einen nachträglichen Rücktritt wegen dieses Grundes nicht geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige

Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde. Die Geltendmachung eines Rücktrittsgrundes ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der Prüfung oder des Teils der Prüfung, für den ein Rücktrittsgrund behauptet wird, ein Monat verstrichen ist.
(5) Wird ein Rücktritt erklärt, müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem auch die sich aus der Krankheit ergebende Beeinträchtigung bei der Anfertigung der Prüfungsleistung hervorgeht. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfung soll spätestens beim nächsten Prüfungstermin begonnen oder fortgesetzt werden.
(6) Belastende Entscheidungen sind dem/der Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so fertigt die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer oder die bzw. der Aufsichtsführende hierüber einen Vermerk an. Dies gilt auch für den Fall, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Ausgabe der Aufgabenstellung nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann unbeschadet der Regelung in Satz 1 und 2 die Prüfung fortsetzen. Ihr bzw. ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter des Prüfungsamts zur Entscheidung vorzulegen. Stellt diese bzw. dieser einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Entsprechendes gilt, wenn der Täuschungsversuch erst nach Abgabe der Prüfungsleistung bekannt wird.
(2) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen (Plagiate) gelten als Täuschungsversuch, wenn Passagen, die ausgedruckt oder elektronisch vorliegenden Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat bzw. als sinngemäße Entlehnung ausgewiesen sind. Als Täuschungsversuch gilt auch, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bereits anderweitig als Prüfungsleistung vorgelegt wurde.
(3) Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung oder eines wiederholten Täuschungsversuchs in einer Modulprüfung, in der Masterarbeit oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, kann der Leiter des Prüfungsamts den Ausschluss von der Wiederholungsprüfung beschließen. Die Schwere der Täuschung ist anhand der von dem oder der Kandidat:in aufgewandten Täuschungsenergie und der durch die Täuschung verursachten Beeinträchtigung der Chancengleichheit zu werten. Damit ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Daraus folgt der Verlust des Prüfungsanspruch und die Exmatrikulation von Amts wegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Leiter des Prüfungsamts muss der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Hierbei kann der oder die Betroffene verlangen, dass die Entscheidung von der Prorektorin, bzw. dem Prorektor für Studium und Lehre überprüft wird. Bestätigt diese bzw. dieser den Beschluss

ergeht durch das Prüfungsamt hierüber ein elektronischer oder schriftlicher Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen ist.
(4) Bei zweimaligem Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 3 LHG zur Anwendung, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung zur Folge hat.
(5) Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Abs. 1 verfahren.
(6) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung (Ordnungsverstoß), so kann sie bzw. er durch die Prüferin bzw. den Prüfer oder die aufsichtsführende Person von der Fortsetzung dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Der Vorgang ist zu dokumentieren und unverzüglich dem Prüfungsamt zuzuleiten. In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wird.
(7) Wer gemäß § 16 Abs. 4 als Zuhörerin bzw. Zuhörer zu einer mündlichen Prüfung zugelassen ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.
(8) Bei Täuschungen im Zusammenhang mit der Anerkennung von Prüfungsleistungen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 28 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine zu benotende Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 3 ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine nicht zu benotende Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ bewertet wurde. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.
(2) Wurde eine Modulprüfung oder die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) oder im Falle von unbenoteten Modulprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 29 Wiederholen von Modulprüfungen

(1) Wiederholungsprüfungen sollen im Rahmen des jeweils folgenden, spätestens des übernächsten Prüfungstermins abgelegt werden. Modulprüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 10 ist nicht zulässig.
(2) Ist im letzten Studiensemester einer/eines Studierenden eine Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit als „nicht bestanden“ bewertet, so bietet die Hochschule den Studierenden am Ende dieses Semesters auf Antrag einen gesonderten Wiederholungstermin an.
(3) Ist die zweite Wiederholungsprüfung einer Modulprüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Nach § 32 Abs. 5 Satz 3 LHG geht der Prüfungsanspruch verloren, wenn eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder nicht rechtzeitig erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

Das Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 30 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine Masterarbeit, die nicht mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet wurde, kann einmal wiederholt werden. Es wird ein neues Thema gemäß § 19 Abs. 3 und 4 ausgegeben. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides beim Prüfungsamt eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 19 Abs. 5 gilt bei der Wiederholung der Masterarbeit entsprechend.
(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.
(3) Ist die Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Masterstudiengang Lehramt Grundschule erloschen. Das Prüfungsamt erteilt in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen und den Verlust des Prüfungsanspruchs.

§ 31 Anerkennung von Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen; Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten

(1) Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen) sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Vereinbarungen und Abkommen der KMK und der HRK mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller günstiger sind.
(2) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle der Hochschule vorzulegen. Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse und Urkunden sowie das Diploma Supplement bzw. eine entsprechende Dokumentation.
(3) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Prüfungsamt**.** Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.

(4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag im Umfang von bis zu 50 % der in einem Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind,
3. die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen der Akkreditierung überprüft worden sind, soweit die Akkreditierung bereits erfolgt ist.

Dabei sind die jeweils zugrunde liegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der ECTS-Punkte in die Entscheidung einzubeziehen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann. Abs. 2 gilt entsprechend. Über die Anrechnung entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der bzw. des zuständigen Studienfachberaters/ Studienfachberaterin bzw. Auslandsbeauftragten des Faches.
(5) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn die bzw. der Studierende im Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) eine Modulprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Masterprüfungsverfahren befindet. Im Übrigen findet § 24 Abs. 1 entsprechende Anwendung.
(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder wenn keine Note vorhanden ist, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung wird nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Anderenorts erbrachte Leistungen werden im Masterzeugnis stets mit dem Vermerk „anerkannt“ gekennzeichnet.

§ 32 Zeugnis, Diploma Supplement und Leistungs- und Notenübersicht

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) erhält die Absolventin bzw. der Absolvent in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung eine Bestehensbescheinigung und eine Notenbescheinigung in deutscher Sprache über die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiengangs Lehramt Grundschule im Umfang von 240 ECTS-Punkten (Bachelor- + Masterstudium laut Bescheinigung).
(2) Sobald die bestandene Masterprüfung im Masterstudiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) sowie die Bestätigung über die erfolgreich durchlaufene Ausbildungszeit von zwölf Monaten im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Grundschule erfolgt sind, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, möglichst innerhalb von zwei Monaten (auf Antrag), ein Zeugnis in deutscher Fassung ausgehändigt.
Das Zeugnis enthält

- die Endnoten der Modulprüfungen in den Fächern und den Bildungswissenschaften,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- die Gesamtabschlussnote der Masterprüfung,
- die Angabe des studierten, aber noch nicht vollständig abgeschlossenen Studiengangs sowie

- den Bezug zum jeweiligen Lehramt nach § 4 RahmenVO-KM (Angabe des Lehramtstyps entsprechend dem Beschluss der KMK vom 28. Februar 1997 in der Fassung vom 14. März 2019 „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe (Lehramtstyp 1)“).

Die Noten werden gemäß § 20 in Verbal- und Dezimalnoten ausgewiesen. Die Anerkennung von Prüfungen ist im Zeugnis oder in der Leistungsübersicht zu vermerken. Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann das Zeugnis in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu versehen.

(4) Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigefügt, welche das Datum des Zeugnisses tragen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes unterzeichnet werden.

(5) Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module,
- die Modulnoten (Dezimalnoten) bzw. die Bewertung bei unbenoteten Modulen sowie
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

(6) Zusätzlich wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ entsprechend dem ECTS Users‘ Guide in der jeweils geltenden Fassung beigefügt, die das Datum des Zeugnisses trägt und eine statistischen Verteilung der Gesamtnoten der bestandenen Prüfungen zur Verfügung stellt, die in dem vom Studierenden abgeschlossenen besuchten Studiengang vergeben wurden, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.

Die Berechnung erfolgt in der Regel aufgrund der statistischen Auswertung der Abschlussnoten der vorangegangenen zwei Jahre innerhalb der Referenzgruppe. Beim ersten Abschlussjahrgang eines Studiengangs wird die statistische Verteilung der Noten nur innerhalb dieses Abschlussjahrgangs ausgewiesen. Die Grundlage der Daten wird bei der ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen.

§ 33 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Masterurkunde in deutscher (und auf Antrag englischer) Fassung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“) beurkundet.

(2) Der Grad wird von der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd verliehen. Die Urkunde wird von von der Leiterin bzw. vom Leiter des Prüfungsamtes und von der Rektorin bzw. dem Rektor der Pädagogischen Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Mit dem Empfang der Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Grad eines „Master of Education“ („M.Ed.“) zu führen.

(4) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

(5) Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Masterurkunde zusätzlich in englischer Fassung ausgestellt werden. Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 34 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsamtes nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.
(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsamtes die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ erklären.
(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma Supplement, die Leistungsübersicht und die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde.
(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 35 Anerkennung von Prüfungsleistungen in studienbezogenen Auslandsaufenthalten

Die Hochschule unterstützt Auslandsstudien bzw. Auslandspraktika der Studierenden und erkennt im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen) vollständig an, sofern vorab ein Learning Agreement zwischen den Studierenden und den Verantwortlichen in den Fächern bzw. Studienbereichen abgeschlossen wurde Die Abteilungen weisen die Module aus, die besonders geeignet sind, im Ausland erbracht zu werden. Die Anerkennung kann nur verweigert werden, wenn wesentliche Unterschiede in Bezug auf die erworbenen Kompetenzen vorliegen. Das Verfahren richtet sich nach den von der Hochschule festgelegten Grundsätzen; hierzu kann ein Leitfaden veröffentlicht werden.

4. Schlussbestimmungen

§ 36 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

(1) Die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes gelten gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 8 MuSchG unter besonderer Berücksichtigung von § 3 MuschG. Sie dürfen nicht zu einem Ausschluss von Prüfungsverfahren oder Praktika führen, es sei denn, dass dies in entsprechender Anwendung anderer Schutzvorschriften zwingend geboten ist.
(2) Die Fristen der Elternzeit sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Das Prüfungsamt hat zu

prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elterngeld nach BEEG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit kann nicht durch Inanspruchnahme der Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt dann als nicht vergeben; ein Prüfungsversuch wird nicht angerechnet. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die aufgrund der in Abs. 1 und 2 genannten Schutzfristen beurlaubt sind, sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen (einschließlich Studienleistungen) zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Die Beurlaubung ist dem Prüfungsamt mitzuteilen.

(4) Studierende mit einem Kind unter vierzehn Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(5) Studierende, die für pflegebedürftige Angehörige im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz nachweislich Pflegeverantwortung tragen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist abzulegen.

(6) Die Rechte nach den Absätzen 4 und 5 werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der bzw. des Studierenden gewährt. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Änderungen der Voraussetzungen sind dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 4 oder Absatz 5 entfallen.

(7) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder oder chronischer Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen oder diese ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, sind berechtigt, unter Wahrung der Chancengleichheit einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen und die Masterarbeit nach Ablauf der in dieser Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Frist abzulegen oder gleichwertige Studien- bzw. Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Studien- und Prüfungsleistung zu stellen. Der Antrag gilt in der Regel als fristgerecht eingereicht, wenn er ab dem Beginn der Vorlesungszeit bis spätestens zum Ende der Prüfungsanmeldung für die betreffende Studien- und Prüfungsleistung beim Prüfungsamt eingeht. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen ist ein Abweichen von dieser Frist möglich.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Hochschule ein Attest einer von ihr benannten Ärztin bzw. eines von ihr benannten Arztes verlangen. Ändern sich die den Antrag begründenden Umstände wesentlich, fallen insbesondere die den Antrag begründenden Voraussetzungen weg, muss dies unverzüglich dem Prüfungsamt mitgeteilt werden.

Der bzw. dem Studierenden sind die Entscheidung sowie gegebenenfalls die Form des gewährten Nachteilsausgleichs unverzüglich in Form eines schriftlichen oder elektronischen Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

(8) Fristen für Wiederholungsprüfungen können in den Fällen der Absätze 4 bis 7 auf Antrag um höchstens zwei Semester verlängert werden.

(9) Über Anträge nach diesem Paragraphen entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 37 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfung erhalten die Kandidatinnen/Kandidaten innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse die Möglichkeit zur Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer bzw. in die Prüfungsprotokolle.
(2) Bei separaten, veranstaltungsübergreifenden Modulprüfungen geben die/der Modulprüfungsbeauftragte/n des jeweiligen Studienbereichs einen oder mehrere Termine sowie Räume bekannt, zu dem/denen die Kandidatinnen/Kandidaten Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen können.
(3) Nach Ablauf der Fristen für die Einsichtnahme werden die Prüfungsunterlagen vom jeweiligen Studienbereich für die Dauer von zwei Jahren archiviert.
(4) Das grundsätzliche Recht der Kandidatin bzw. des Kandidaten, innerhalb eines Jahres auf Antrag in die Prüfungsakten Einsicht nehmen zu können, bleibt von diesen Regelungen unberührt.

Teil III: Übergangsregelungen, Inkrafttreten

§ 38 Übergangsregelungen

(1) Diese SPO gilt für Studierende, die den Studiengang Master Lehramt Grundschule im WiSe 26/27 aufnehmen.
Die Studiengänge

1. Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Schwerpunkt Hauptschule, gemäß der Grund- und Hauptschullehrerprüfungsordnung I vom 20.07.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
2. Lehramt an Realschulen, gemäß der Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 24.08.2003, zul. geändert durch Verordnung vom 16.11.2012,
3. Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen gemäß der Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 20.05.2011

sind verwandte Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 2 Ziffer 2 LHG.
Wenn der Prüfungsanspruch in einem dieser Studiengänge erloschen ist, so ist die Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 24 dieser Studien- und Prüfungsordnung zu versagen. Gleiches gilt für die Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 25.
(2) Die vorgenannten Regelungen finden auf Lehramtsstudiengänge anderer Bundesländer entsprechende Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt Grundschule (Master of Education) tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 08.09.2026

gez. Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov
Rektor

Anlagen:

Anlage 1 Modulhandbuch
Anlage 2 Modulübersicht
Anlage 3 Studienverlaufsplan
Anlage 4 Muster-Deckblatt

Anlage 1 Modulhandbuch

siehe Modulhandbuch MA LA GS

Anlage 2 Modulübersicht

siehe Modulübersicht Lehramt Grundschule

Anlage 3 Studienverlaufsplan

siehe Studienverlaufsplan Lehramt Grundschule

Anlage 4 Muster-Deckblatt

Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Studiengang Master Lehramt Grundschule (Master of Education)
Fach / Studienbereich ###

MASTERARBEIT

Titel der Arbeit gemäß dem ausgegebenen Thema eintragen

Verfasser*in: ***Vorname Name***
Straße Hausnummer
PLZ Wohnort
Telefon: ###
Mail: ###
Matrikelnummer: ###

Erstprüfer*in: ***Titel Vorname Name***
Zweitprüfer*in: ***Titel Vorname Name***

Ort: **Schwäbisch Gmünd**
Abgabetermin: ***Tag Monat Jahr***